OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602403/10/JS/FE

Datum:
Linz, 1. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F A, vertreten durch x, vom 8.3.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.1.2018, GZ: VerkR96-16408-2017/pac, wegen drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach der am 22.3.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis zu den Spruchpunkten 2) und 3) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1) mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tat zu lauten hat:
„Sie haben am 30.8.2017 gegen 10.40 Uhr auf der A1 West Autobahn in Fahrtrichtung Vorchdorf vom Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) bis zum Bereich der Anschlussstelle Laakirchen Ost (Strkm 213) im Gemeindegebiet von Laakirchen als Lenker des Personenkraftwagens mit dem behördlichen Kennzeichen VB-... dem mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn herannahenden Notarzteinsatzfahrzeug des Österreichischen Roten Kreuzes nicht Platz gemacht.“

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 15.1.2018 nachstehende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vor:

Straferkenntnis

Sehr geehrter Herr [redacted]!

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Folgetonhorn) nicht Platz gemacht.

Tatort: Gemeinde Regau, Autobahn Freiland, A1 im Bereich von km 216.500 Fahrtrichtung Vorchdorf bis Höhe Ausfahrt Laakirchen Ost

Tatzeit: 30.08.2017, 10:31 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 26 Abs. 5 StVO

2) Sie sind unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachgefahren.

Tatort: Gemeinde Regau, Autobahn Freiland, A1 im Bereich von km 216.500 Fahrtrichtung Vorchdorf

Tatzeit: 30.08.2017, 10:31 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 26 Abs. 5 StVO

3) Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h erheblich überschritten.

Tatort: Gemeinde Regau, Autobahn Freiland, A1 im Bereich von km 216.500 Fahrtrichtung Vorchdorf

Tatzeit: 30.08.2017, 10:31 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen VB-[redacted], PKW, [redacted]

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 folgende Strafen verhängt:
Zu Spruchpunkt 1): 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 93 Stunden)

Zu Spruchpunkt 2): 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden)
Zu Spruchpunkt 3): 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden)
Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer die Tragung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 45 Euro auferlegt.
1.2. Der Beschwerdeführer erhob gegen dieses Straferkenntnis die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 8.3.2018, in welcher er in der Sache (zusammengefasst) ausführte, dass auf Grund des damals bestehenden Verkehrsaufkommens, nämlich dichter Kolonnenverkehr am rechten Fahrstreifen, ein sofortiges Einreihen auf der rechten Fahrspur, um dem Einsatzfahrzeug Platz zu machen, ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht möglich gewesen sei. Das Einsatzfahrzeug habe eine Geschwindigkeit von 170 km/h bei dem gegebenen Verkehrsaufkommen nicht einhalten können.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer fuhr am 30.8.2017 mit seinem silbergrauen Personenkraftwagen der Marke ... (behördliches Kennzeichen: VB-...) auf der A 1 West Autobahn in Richtung Vorchdorf. Zu diesem Zeitpunkt herrschte dichter Verkehr auf beiden Fahrstreifen und fuhr der Beschwerdeführer auf dem linken Fahrstreifen in einer Fahrzeugkolonne gemeinsam mit vor ihm und mindestens zwei hinter ihm fahrenden Fahrzeugen. Etwa im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (StrKm 216) im Gemeindegebiet von Laakirchen schloss gegen 10:40 Uhr ein Notarzteinsatzfahrzeug der Dienststelle Gmunden des Österreichischen Roten Kreuzes auf diese Fahrzeugkolonne auf. Das Notarzteinsatzfahrzeug, das mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn zu einem Notfalleinsatz in Vorchdorf unterwegs war, verminderte dabei verkehrsbedingt seine Geschwindigkeit von zunächst über 130 km/h. Im Gegensatz zu den beiden hinter ihm fahrenden Fahrzeugen machte der Beschwerdeführer dem Einsatzfahrzeug, etwa durch einen Wechsel auf den rechten Fahrstreifen, nicht Platz, obwohl dies auch dem Beschwerdeführer verkehrsbedingt möglich gewesen wäre. Erst im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen Ost (StrKm 213) wechselte der Beschwerdeführer auf den rechten Fahrstreifen und ließ das Einsatzfahrzeug vorbeifahren.
2.2. Der Beschwerdeführer ist unbescholten und verfügt über eine monatliche Nettopension von rund 2.000 Euro. Er ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die von Amts wegen beigeschafften DORIS- und Google-Maps-Lichtbilder zeigend den

verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt der A 1 West Autobahn im Gemeindegebiet von Laakirchen, insbesondere die dort befindlichen Anschlussstellen Laakirchen West (StrKm 216) und Laakirchen Ost (Strkm 213). Das Landesverwaltungsgericht hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher sowohl die Gattin des Beschwerdeführers als Beifahrerin als auch der Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und der Notarzt als dessen Beifahrer, welcher die Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattete, einvernommen wurden.

3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrtstrecke des Beschwerdeführers, zum Herannahen des im Einsatz befindlichen Notarzteinsatzfahrzeuges an die am linken Fahrtstreifen fahrende Fahrzeugkolonne (darunter das Fahrzeug des Beschwerdeführers) im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) und zum Wechsel des Beschwerdeführers auf den rechten Fahrstreifen im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen Ost (Strkm 213), wodurch das Einsatzfahrzeug das Fahrzeug des Beschwerdeführers überholen konnte, ergaben sich unstrittig aus den Angaben des Beschwerdeführers vor dem Landesverwaltungsgericht und standen diesen – im Ergebnis - keine widersprechenden Zeugenaussagen gegenüber. Sie konnten daher zwanglos den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Im Hinblick auf den Streckenverlauf und den Beginn der Einsatzfahrt um 10:31 Uhr sowie den Zeitpunkt der Fotoaufnahme (zeigend das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich der Anschlussstelle Vorchdorf) um 10:47 Uhr war der Zeitpunkt des Nachfahrens des Notarzteinsatzfahrzeuges hinter der Fahrzeugkolonne bzw. dem Beschwerdeführer im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West mit „gegen 10:40 Uhr“ festzustellen.

3.2.2. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er hätte ab dem Bemerken des Notarzteinsatzfahrzeuges bis zur Anschlussstelle Laakirchen Ost keine Möglichkeit gehabt, verkehrssicher auf den rechten Fahrstreifen zu wechseln, stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes jedoch eine bloße Schutzbehauptung dar: So musste der Beschwerdeführer selbst im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht einräumen, dass die beiden hinter ihm fahrenden Fahrzeuge, die sich im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) zunächst zwischen ihm und dem Notarzteinsatzfahrzeug befanden, diesem Platz machen konnten, weshalb es in weiterer Folge dann unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers fuhr. Warum nicht auch der Beschwerdeführer - so wie die beiden Fahrzeuge hinter ihm – zumindest in diesem Streckenbereich auf den rechten Fahrstreifen wechseln konnte, war für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar und konnte auch von der einvernommenen Gattin nicht überzeugend dargetan werden. Vielmehr gaben beide als Zeugen einvernommene Besatzungsmitglieder des Notarzteinsatzfahrzeuges - schon im Hinblick auf die beträchtliche Streckenlänge von 3 km – nachvollziehbar und glaubwürdig unisono an, dass der Beschwerdeführer bis etwa im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen Ost (Strkm 213) ebenfalls verkehrsbedingt auf den rechten Fahrstreifen wechseln hätte können, um dem Notarzteinsatzfahrzeug Platz zu machen. Dafür spricht

auch, dass weder der Beschwerdeführer noch seine Gattin selbst eine Erklärung hatten, weshalb der im Einsatz befindliche Notarzt von all den zahlreichen überholten Fahrzeugen gerade das Fahrverhalten des Beschwerdeführers allein im Nachhinein zur Anzeige brachte. Dieser machte im Rahmen seiner Einvernahme auf das Landesverwaltungsgericht auch einen ruhigen sowie besonnenen Eindruck und konnte er dem Landesverwaltungsgericht überzeugend schildern, dass er bei 6.000 Einsatzfahrten bislang nur zwei Anzeigen gegen Verkehrsteilnehmer wegen massiven Behinderns der Einsatzfahrt erstattete.

3.2.3. Die beiden als Zeugen einvernommenen Besatzungsmitglieder des Notarzteinsatzfahrzeuges schilderten dem Landesverwaltungsgericht auch im Ergebnis übereinstimmend, dass sie die Fahrgeschwindigkeit aufgrund der vor ihnen im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) auf dem linken Fahrstreifen fahrenden Fahrzeugkolonne (darunter das Fahrzeug des Beschwerdeführers) von zunächst über 130 km/h reduzieren mussten.

3.2.4. Die Feststellung zur Unbescholtenheit basiert auf den Angaben der belangten Behörde im Straferkenntnis, jene zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers gründet auf seinen unbestritten gebliebenen Angaben in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Die Bestimmung des § 26 Abs. 5 StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet:

„III. ABSCHNITT

Bevorzugte Straßenbenützer.

§ 26. Einsatzfahrzeuge.

[...]

(5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.“

4.2.1. Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer habe dem Einsatzfahrzeug nicht Platz gemacht [Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses]:

Von einem „herannahenden“ Fahrzeug im Sinne des § 26 Abs. 5 StVO 1960 ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits dann zu sprechen, wenn sich das Einsatzfahrzeug dem Fahrzeug des Beschuldigten soweit genähert hat, dass Letzterer für den weiteren Fortbewegungsweg des Einsatzfahrzeuges ein Hindernis bilden könnte. Das „Platzmachen“ im Sinne dieser Bestimmung besteht dabei in der Regel in einem „Anhalten“ oder, falls nach der Verkehrslage erforderlich, einem Rechtsheranfahren (vgl. VwGH 19.10.1988, 88/02/0074).
Wie festgestellt, machte der Beschwerdeführer im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen-West (Strkm 216) beim Wahrnehmen des mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn herannahenden Notarzteinsatzfahrzeuges nicht Platz. Vielmehr verblieb er auf einer Strecke von etwa 3 km – im Gegensatz etwa zu (zumindest) zwei hinter ihm befindliche Fahrzeuge der Kolonne – auf dem linken Fahrstreifen, anstatt auf den rechten Fahrstreifen zu wechseln, um das Notarzteinsatzfahrzeug überholen zu lassen. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 26 Abs. 5 erster Satz StVO 1960 erfüllt.
Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer aber auch subjektiv vorzuwerfen: Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Bei der Übertretung des § 26 Abs. 5 StVO 1960 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, so dass es am Beschwerdeführer lag, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er gegen die bezogene Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden, und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat. Nach den Feststellungen wäre es dem Beschwerdeführer – gleich den beiden hinter ihm fahrenden Fahrzeugen - zumindest im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) verkehrsbedingt möglich gewesen, durch einen Wechsel auf den rechten Fahrstreifen das Notarzteinsatzfahrzeug überholen zu lassen. Der Beschwerdeführer konnte dem Landesverwaltungsgericht damit nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Er hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.
Aus Anlass der Beschwerde war die mit Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Tat neu zu formulieren und dabei die Tatzeit (auf 10:40 Uhr) und die Tatortgemeinde (auf die Gemeinde Laakirchen) zu modifizieren.
4.2.2. Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer sei unmittelbar hinter dem Einsatzfahrzeug nachgefahren [Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses]:
Nach dem Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnis sei der Beschwerdeführer „im Bereich von km 216.500“ unmittelbar hinter einem

Einsatzfahrzeug nachgefahren. Wie unstrittig festzustellen war - und mit Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses von der belangten Behörde auch selbst verfolgt wurde - befand sich das Notarzteinsatzfahrzeug in diesem Straßenbereich der A1 West Autobahn, nämlich im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216), jedoch hinter einer Fahrzeugkolonne, in welcher sich auch das Fahrzeug des Beschwerdeführers befand. Wenn aber das Notarzteinsatzfahrzeug (unstrittig) in diesem Straßenbereich dem Fahrzeug des Beschwerdeführers nachfuhr, geht der Tatvorwurf nach § 26 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960, das Fahrzeug des Beschwerdeführers sei im vorgeworfenen Straßenbereich (unmittelbar) hinter dem Einsatzfahrzeug nachgefahren, ins Leere und wurde zu Unrecht erhoben.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119). Das Verwaltungsstrafverfahren ist aufgrund des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer kein unmittelbares Nachfahren eines Einsatzfahrzeuges im Straßenbereich Laakirchen West (Strkm 216) vorgeworfen werden kann, im Umfang des Spruchpunktes 2) des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

4.3. Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer habe die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h erheblich überschritten [Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses]:

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005) lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]“

Das Landesverwaltungsgericht konnte nicht feststellen, dass der Beschwerdeführer im vorgeworfen „Bereich von km 216.500“, nämlich im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216), mit überhöhter Geschwindigkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 StVO fuhr. Vielmehr schloss das Notarzteinsatzfahrzeug in diesem Straßenbereich auf die vor ihm fahrende Fahrzeugkolonne, in welcher sich auch der Beschwerdeführer befand, auf und musste dabei die Geschwindigkeit von zunächst über 130 km/h in der Folge gerade aufgrund der Fahrzeugkolonne

reduzieren. Das Strafverfahren ist daher auch im Umfang des Spruchpunktes 3) des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

4.4. Zur Strafhöhe hinsichtlich des Spruchpunktes 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.4.1. Das Verbot der Behinderung von Einsatzfahrzeugen der Rettung durch Straßenbenützer dient dem Schutz der Gesundheit und des Lebens. Diesem Rechtsgut kommt in der österreichischen Rechtsordnung auch im Bereich des Straßenverkehrs herausragende Bedeutung zu. Einsatzfahrzeuge zählen daher ex lege zu den bevorzugten Straßenbenützern. Der Beschwerdeführer hat durch die fortgesetzte Benützung des linken Fahrstreifens, wodurch das hinter ihm befindliche Notarzteinsatzfahrzeug in seiner Fahrt zu einem Notfalleinsatz in Vorchdorf behindert wurde, wesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen.

4.4.2. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht kein Erschwernisgrund und zu Gunsten des Beschwerdeführers seine bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt.

4.4.3. Zum Verschulden ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, zumal es (jedenfalls) auch den beiden hinter ihm befindlichen Fahrzeugen im Bereich der Anschlussstelle Laakirchen West (Strkm 216) verkehrsbedingt möglich war, den linken Fahrstreifen frei zu machen und das Notarzteinsatzfahrzeug vorbei zu lassen.

4.4.4. § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung bei einem Einkommen von rund 2.000 Euro netto und zwei Sorgepflichten die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 93 Stunden) auch aus generalpräventiven Gründen als notwendig, um den – bis zuletzt leugnenden – Beschwerdeführer und weitere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten

und damit die Einsatzkräfte, denen eine wichtige gesellschaftliche Funktion zukommt, vor Behinderungen bei Einsatzfahrten durch Straßenbenützer zu schützen.

5. Infolge der Verfahrenseinstellungen zu den Spruchpunkten 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der hinsichtlich des Spruchpunktes 1) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Strafe von 200 Euro auf 20 Euro.

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 200 Euro betreffend den Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 40 Euro.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Spruchpunkte 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde in diesem Umfang Folge zu geben ist.

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 5 StVO bzw. § 45 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer dem Einsatzfahrzeug Platz gemacht hat bzw. diesem nachgefahren ist und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit im vorgeworfenen Straßenbereich der A1 West Autobahn überschritt, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der

Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack